



Schule Thalheim



Absenz- und Urlaubsregelung

Thalheim, November 2023

Rechtsgrundlagen

Schulgesetz SAR 401.100

Verordnung über die Volksschule SAR 421.313

Absenzen

Kann ein Kind aus gesundheitlichen Gründen den Unterricht nicht besuchen, muss die Klassenlehrperson über den Grund der Absenz informiert werden. Die Mitteilung erfolgt per KLAPP.

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten müssen für die Lehrpersonen auch während einer länger andauernden Krankheit erreichbar sein.

Auf Verlangen der Schule ist ein Arztzeugnis vorzulegen, wenn die Krankheit mindestens zwei Wochen dauert oder begründete Zweifel an der Krankheit des Kindes bestehen.

Die Absenzen sind in § 15 der Verordnung über die Volksschule geregelt.

Freier Schulhalbtage gemäss Paragraph §38

Pro Quartal haben die Schülerinnen und Schüler gemäss §38 Abs. 1 des Schulgesetzes Anspruch auf einen halben Tag Urlaub ohne Begründung. Pro Schuljahr können diese vier Schulhalbtage zusammengefasst bezogen werden. Mit diesen vier freien Schulhalbtagen erhalten die Eltern oder Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, voraussehbare Urlaubstage unbürokratisch und auf eigene Verantwortung zu beziehen.

Nicht bezogene freie Schulhalbtage verfallen und können nicht auf das folgende Schuljahr übertragen werden.



Schule Thalheim

Einschränkungen:

Bei besonderen schulischen Anlässen und zu Schuljahresbeginn dürfen keine freien Schulhalbtage bezogen werden.

Vorgehen:

Urlaubsbezüge gemäss §38 Abs. 1 des Schulgesetzes sind bis spätestens zwei Tage vor dem Bezug durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten per KLAPP der Klassenlehrperson und weiteren betroffenen Lehrpersonen zu melden.

Urlaub ausserhalb der Schulferien

Der Urlaub ist mit §13 der Verordnung über die Volksschule geregelt.

Die Schulleitung beurlaubt auf ein entsprechendes Gesuch der Eltern oder Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler bis zu einer Woche vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei den Grundsatz der Schulpflicht und des Schulbetriebs und die persönlichen und familiären Bedürfnisse der Gesuchstellenden.

Vorgehen:

Ein von den Eltern oder Erziehungsberechtigten unterschriebenes, schriftliches Gesuch mit Begründung ist mindestens vier Wochen im Voraus bei der Schulleitung einzureichen.

Aufarbeiten des Lernstoffes bei Urlauben oder freien Schulhalbtagen

Es ist Aufgabe der Schülerinnen und Schüler und der Gesuchstellenden, die Aufarbeitung des verpassten Lernstoffes sicherzustellen.

Längerer Urlaub in der Primarschulzeit

Für mehr als eine Woche Urlaub reichen die Eltern oder Erziehungsberechtigten ein unterschriebenes, schriftliches Gesuch mindestens vier Wochen im Voraus an den ressortverantwortlichen Gemeinderat ein.

Dauert der Urlaub mehr als 30 Unterrichtstage, muss die gesetzliche Voraussetzung nach der Verordnung der Volksschule §13 Abs. 4 eingehalten werden. Es darf nur auf das Gesuch eingegangen werden, wenn vorab für die betreffende Zeit eine Unterrichtsplanung mit Lerninhalten gemäss dem geltenden Lehrplan vorgelegt wird.

Verstösse und Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen haben gemäss §37 des Schulgesetzes Sanktionen gegen die Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Folge.

Schulleitung